



Sachverständigen-Forum 2017: Aufpassen, bevor es kracht!

Nach der spektakulären Vorführung eines Hochgeschwindigkeits-Live-Crashes begrüßte Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp die Anwesenden an einem „Ort, wo man's im wahrsten Sinne des Wortes krachen lassen kann“.

Allerdings sei das „Krachenlassen“ nicht das tägliche Brot des Bauingenieurs, denn das Auseinandernehmen gehe nun mal nicht während des Bauens. „Empirische Tragwerksplanung“ habe sich vielleicht der Zimmermann früherer Jahrhunderte leisten können, heute gelte es zu analysieren. Allerdings könne unter Umständen eine Bauteilöffnung angeraten und notwendig sein – welche Fragen der Haftung in diesem Zusammenhang zu bedenken seien, darum drehten sich die Beiträge des Sachverständigen-Forums 2017. „Ich freue mich, dass wir mit dieser Veranstaltung wieder eine Netzwerkbasis als Austauschplattform von Ingenieuren, Richtern und Anwälten zur Verfügung stellen können.“

Als Hausherr stellte Dipl.-Ing. Peter Schimmelpfennig anschließend das ebenso vielfältige wie spannende Geschäftsfeld von Crashtests zur Analyse von Schadensfällen vor.

„Ein spannendes Feld – und es bleibt spannend“, versprach Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner. Unter der bewährten Moderation des IK-Bau-Vorstandsmitglieds erfolgte im Anschluss an die Einführung die fachliche Auseinandersetzung: Zentrale Themen der Haftung

von Sachverständigen wurden unter besonderer Berücksichtigung der Bauteilöffnung erörtert. Im Interesse eines positionsübergreifenden Verständnisses wurden die Inhalte aus der Sicht eines Richters, eines Sachverständigen und eines Rechtsanwaltes beleuchtet.

Denn: Gerichte ziehen bei Streitigkeiten über Schäden an Gebäuden zur Ursachenermittlung Sachverständige hinzu. Diese sind für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ermittlungen zuständig, weil sie beurteilen können, was zur Ursachenforschung erforderlich ist. Erweist sich eine Bauteilöffnung

als notwendig, ist das Haftungsrisiko für den Sachverständigen beachtlich. Spricht das Gericht eine Weisung zur Öffnung aus, verringert sich das Risiko. Wie sich die Haftung im gerichtlichen Verfahren und für den Privatgutachter darstellt, war zentrales Thema der Veranstaltung.

Als Referenten konnten einmal mehr Vertreter der drei Berufsgruppen gewonnen werden. Thomas Mantefel, Richter am Oberlandesgericht Köln, berichtete über die Haftung des Sachverständigen aus rechtlicher Sicht und machte dies anhand der Funktion, in wessen Auftrag der Sachverständige tätig, wird deutlich. Die Funktion des Sachverständigen (Privatgutachter, Schiedsgutachter, Gerichtsgutachter oder Gutachter im Auftrag einer Behörde) beeinflusst den Grad des für die Haftung erforderlichen Verschuldens. Außerdem spielt es für die Haftung

eine Rolle, ob der Schaden am Eigentum eingetreten ist oder es sich um einen reinen Vermögensschaden handelt.

Nach einer kleinen Kaffeepause brachte Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, u.a. Präsident des Deutschen Bausachverständigentages (DBSt), das Thema der Bauteilöffnung aus Sicht des Sachverständigen näher und ver-



deutlichte, dass es zur Vermeidung der Haftung des Sachverständigen zu empfehlen sei, für jeden Eingriff an einem Bauteil die Zustimmung durch das Gericht oder den Eigentümer einzuholen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bauteilöffnung wurden durch Rechtsanwalt Ari-Daniel Schmitz LL.M, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, dargestellt, der sich der Empfehlung seines Vorredners anschloss, dass die Veranlassung der Bauteilöffnung nicht ohne Abstimmung mit dem zuständigen Gericht erfolgen sollte.

Nach einer kurzen Diskussionsrunde nahmen die Teilnehmer des Forums gerne die Gelegenheit wahr, beim Imbiss in zwangloser Atmosphäre - mit Blick auf die spannende Testumgebung mit Autowracks und Crashtest-Dummies - weiter zu diskutieren und sich auszutauschen.



Büronachfolge: Sprechstunde für Kammermitglieder

Ab Oktober bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten.

Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termine im Jahr 2017:

- 14. November
- 12. Dezember

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus
Tel. 0211/13067-110
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Schülerwettbewerb „Brücken verbinden“ ist gestartet

Nach den erfolgreichen Konstruktionswettbewerben für Schüler in den vergangenen zwei Jahren bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW, gemeinsam mit elf weiteren Landeskammern und der Bundesingenieurkammer, auch in diesem Jahr eine neue Herausforderung für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen. Diesem dürfen sich die jungen Ingenieurtalente im Bau einer Brücke versuchen. Der Wettbewerb unter dem Motto „Brücken verbinden“ wird in zwei Alterskategorien ausgetragen - bis Klassenstufe 8 und ab Klassenstufe 9. Die Landesieger beider Alterskategorien reisen nach Berlin zum Bundesentscheid.

Aufgabe in diesem Jahr ist es, eine Fuß- und Radwegbrücke zu planen

und als Modell aus Papier zu bauen. Diese soll einen Freiraum von 60 cm überbrücken und muss einem Belastungstest standhalten.

Noch bis zum 30. November 2017 können sich die Teams unter www.bruecke.ingenieure.de für den Wettbewerb anmelden. Ein Anmeldeformular, die konkrete Aufgabenstellung und die Teilnahmebedingungen sind ebenfalls unter der genannten Webseite zu finden.

Die IK-Bau NRW engagiert sich seit Jahren mit Projekten und Wettbewerben auf verschiedenste Weise in der Nachwuchsförderung und ist auch bei diesem großen Wettbewerb engagiert.

Achtung: Verjährung von Honoraransprüchen!

Zum Jahresende steht die Verjährung von ausstehenden Honoraransprüchen an, welche über die Feiertage schnell in Vergessenheit gerät. Aus diesem Grund folgende Erinnerung:

Vertragliche Zahlungsansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese beginnt vorbehaltlich anderer Regelungen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. In dem Bereich der durch Ingenieure erbrachten werkvertraglichen Leistungen entsteht der Anspruch, wenn und soweit das Werk durch den Auftraggeber abgenommen wurde. Für Honoraransprüche nach der HOAI beginnt die

Verjährung jedoch nicht, bevor dem Auftraggeber eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht wurde. Honoraransprüche gemäß HOAI für Leistungen, die z.B. im Jahre 2014 erbracht, abgenommen und abgerechnet worden sind, verjähren danach mit Ablauf des Jahres 2017 (wegen der Sonn- und Feiertage ausnahmsweise am 02.01.2018).

Eine Mahnung (auch per Einschreiben) hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Verjährung. Für die Hemmung der Verjährungsfrist ist es vielmehr notwendig, den Anspruch per Mahnscheid oder Klage vor Ablauf der Frist gerichtlich geltend zu machen.

Datenänderungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hat sich Ihre Bankverbindung geändert?

Bitte teilen Sie uns eine ggf. neue Bankverbindung bis zum Jahresende

mit, damit die Abbuchungen des Jahresbeitrages 2018 reibungslos erfolgen können. Danke für Ihre Unterstützung.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister*

Veranstaltung „Das neue Bauvertragsrecht“ in Kamen

Mit der Neuregelung des Bauvertragsrechts wird ab dem 01.01.2018 erstmals der Ingenieurvertrag als eigenständige Vertragsart in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen. Bestandteil sind dabei auch die durch die Rechtsprechung entwickelten Regelungen und Prinzipien für das Werkvertragsrecht. Neu und auch teilweise anders geregelt werden Rechte, Pflichten sowie die Haftung.

Dies hat die Ingenieurkammer-Bau NRW zum Anlass genommen, vorrangig für ihre Mitglieder eine Informationsveranstaltung anzubieten. Über

140 Teilnehmer folgten der Einladung in das Sportzentrum Kamen-Kaiserau am 21.09.2017. Im Anschluss an die Begrüßung und Eröffnung durch Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp erläuterte zunächst Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel, Caspers Mock Rechtsanwälte, die neuen Rechte und Pflichten für Ingenieure. Der nachfolgende Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck, LL.M. BRANDI Rechtsanwälte, hatte die Haftungsrisiken nach dem neuen Bauvertragsrecht zum Thema. Im Anschluss klärte Ulrich Langen, AIA AG, über die Bedeutung der

„Zielfindungsphase“ auf.

Zahlreiche Nachfragen der Teilnehmer zu den einzelnen Vorträgen wurden von den Referenten beantwortet. Moderiert wurde der Austausch von Rechtsanwalt Claus-Jürgen Korbion, KORBION Rechtsanwälte. Von besonderem Interesse waren dabei die Themen Widerrufsrecht, Pflicht zur Kosteneinschätzung in der Zielfindungsphase sowie die Haftungsverteilung zwischen Planer und ausführendem Bauunternehmer.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online: www.kein-ding-ohne-ing.de

WICHTIGER HINWEIS ZUM BEITRAGSBESCHIED 2018

Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004). Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein. Entsprechende Formulare sind bei Bedarf in der Geschäftsstelle erhältlich. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich,
Schatzmeister

FACHINFORMATIONEN

Vorhabensvariante Genehmigungsfreistellung nach § 67 BauO NRW gilt weiter

Mit Schreiben vom 26. September 2017 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen den kommunalen Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt, dass die Genehmigungsfreistellung für die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe im Geltungsbereich von Bebauungsplänen („Freistellungsverfahren“) gemäß § 67 BauO NRW in der Fassung vom 01. März 2000 weiter angewendet werden kann. Danach kann das „Freistellungsverfahren“ über das Jahresende 2017 hinaus für solche Vorhaben mittlerer und geringer Höhe angewendet werden, deren Baufertigstellung bis zum 28.12.2018 erwartet werden kann.

Wie bekannt, sieht die novellierte Bauordnung vom 15. Dezember 2016 die Abschaffung der Genehmigungsfreistellung vor. Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die IK-Bau NRW hatten sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung der Landesbauordnung für deren Abschaffung eingesetzt. Hintergrund hierfür ist, dass aus über-

wiegender Sicht der Bauaufsichtsbehörden die Genehmigungsfreistellung gemäß § 67 BauO NRW i.d.F. vom 1. März 2000 eine Zunahme baurechtswidrige Zustände mit sich gebracht hat, welche zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Bauaufsichten geführt haben.

Die IK-Bau NRW sieht neben dem übergeordneten Ziel der Gefahrenabwehr und einer Zunahme baurechtswidrigen Zustände im Kontext genehmigungsfreier Bauvorhaben auch verbraucherschützende Gründe, die für die im Zuge der Novelle 2016 beschlossene Abschaffung der Genehmigungsfreistellung sprechen. Angesichts der zunehmenden Zahl von Bauschäden durch baurechtswidrige Errichtung bzw. durch zunehmende bautechnische Mängel infolge steigender Komplexität der Planungs- und Bauabläufe sind Genehmigungsverfahren besser geeignet, den Schutz des Bauherrn und seiner Investition im Hinblick auf eine baurechtskonforme und qualitative Planung und Ausführung

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

seines Bauvorhabens zu gewährleisten. Die neue Landesregierung hat nach Übernahme der Amtsgeschäfte ein „Moratorium“ der BauO-Novelle 2016 angekündigt und dieses mit der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.08.2017 auf den Weg gebracht. Durch die geplante Gesetzesänderung würde das Inkrafttreten der novellierten BauO NRW i.d.F. vom 15.12.2016 zunächst um ein Jahr aufgeschoben – mit Ausnahme der darin enthaltenen Regelungen zur Umsetzung des europäischen Bauproduktenrechts, die bereits

zur Jahresmitte 2017 in Kraft getreten sind.

Aufgrund fehlender Übergangsvorschriften für die Genehmigungsfreistellung nach § 67 BauO in der Gesetzesnovelle vom 15. Dezember 2016 waren die Bauaufsichten zunächst angehalten, genehmigungsfreie, der Gemeinde angezeigte Bauvorhaben mittlerer und niedriger Höhe, deren Fertigstellung nicht bis zum 28.12.2017 gewährleistet werden kann, aus der Genehmigungsfreistellung in ein einfaches Genehmigungsverfahren überzuleiten. Dadurch sollte verhindert werden, dass erst später fertig werdende Gebäude nicht im Sinne der BauO NRW i.d.F. vom 15.12.2016 als illegal errich-

tete Bauten zu werten gewesen wären. An dieser Stelle setzt nun das ministerielle Rundschreiben an und ermöglicht zunächst die weitere Inanspruchnahme der Genehmigungsfreistellung durch den Bauherrn. Die neue Landesregierung beabsichtigt, im Zuge der neuerlichen Überarbeitung der Landesbauordnung mit Fokus auf einer Entlastung des Bauherrn von Kosten und bürokratischem Aufwand, die Genehmigungsfreistellung in ihrer alten Form wiederherzustellen. Das so überarbeitete Gesetz soll dann nach dem Ende des „Moratoriums“ in Kraft treten.

Informationen zu Außenwandbekleidungen von Hochhäusern

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium des Innern des Landes NRW veröffentlichten anlässlich der Brandkatastrophe eines Hochhauses in London am 14. Juni 2017 und der Räumung eines Hochhauses in Wuppertal-Langerfeld weiterführende Informationen für Bewohner und Eigentümer bestehender Hochhäuser.

Seit der 1962 in Kraft getretenen Landesbauordnung besteht die Vorgabe, dass Außenwandbekleidungen von Hochhäusern sowie deren Dämmstoffe nur aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen dürfen. Brennbar Außenwandbekleidungen kommen somit nur bei älteren Hochhäusern vor. Im Zeitraum von 1972 bis 1986 durften, wenn einer äußeren Brandausbreitung auf andere Weise vorgebeugt wurde, auch nichttragende Außenwände/Außenwandbekleidungen ausnahmsweise aus normal- oder schwerentflamm-

baren Baustoffen hergestellt werden. Seit 1986 müssen die Außenwände der Hochhäuser gesamtheitlich aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies wurde auch in der Sonderbauverordnung von 2009 verankert (§ 94 Absatz 8 SBauVO). Allerdings ist dennoch nicht auszuschließen, dass nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 der BauO NRW, im Einzelfall Hochhäuser nachträglich baugenehmigungsfrei mit brennbaren Dämmstoffen verkleidet wurden. Für die Wahrung der Sicherheitsanforderungen ist primär der Eigentümer des Hochhauses verantwortlich, der sicherstellen muss, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird (dies gilt auch bei nachträglich baugenehmigungsfreien mit brennbaren Dämmstoffen bekleideten Gebäuden). Eine regelmäßige Kontrolle der Fassade ist somit empfehlenswert. Zusätzlich unterliegen Hochhäuser seitens der Brandverhütungsschau der Kreise und

Gemeinden und bei Hochhäusern über 60 m Höhe durch die untere Bauaufsichtsbehörde wiederkehrenden Prüfungen. Diese Prüfungen stellen die Eigentümer jedoch nicht von ihrer Verantwortung frei. Bei Fragen z.B. hinsichtlich der Hochhausaußenwände können Eigentümer einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes beauftragen. Fragen von Hochhausbewohnern beantwortet die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Die ausführlichen Informationen des Hinweisblattes „Informationen zu Außenwandbekleidungen von Hochhäusern“ können Sie unter folgendem Link nachlesen:

www.mhkbw.nrw/ministerium/service/FAQs/2017-08-10-Weiterfuehrende-Informationen-zu-Aussenwandbekleidungen-von-Hochhaeusern.pdf

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Ebben (1)
Keine Haftung für Druckfehler.

Tragwerksplaner/Innen in den Bundesländern gegenseitige Anerkennung ohne erneute Listeneintragungspflicht im Sinne von § 66 Absatz 2 Musterbauordnung (MBO)

Die in der Ausgabe 09/2017 des Kammer spiegels veröffentlichte Übersicht bedarf einer Korrektur.

Anbei die überarbeitete Fassung, mit der nochmals deutlich hervorgehoben wird, dass nur noch die Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen über keine bauordnungsrechtlich eingeführte Tragwerksplanerliste verfügen.

Ansprechpartnerin in der Kammer geschäftsstelle ist Heike Alberty (0211/13067121, alberty@ikbaunrw.de).

-  Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt auch in dem anderen Bundesland.
-  Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt nicht in dem anderen Bundesland.
Eine Eintragung bei der Ingenieurkammer Hessen oder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein wird erforderlich.

 In Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen existiert derzeit keine Tragwerksplanerliste; daher ist in diesen Ländern keine förmliche Nachweisung erforderlich.

aus	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW ¹	RP	SL	SN	ST	SH	TH
nach																
BW																
BY																
BE																
BB																
HB																
HH																
HE																
MV																
NI																
NW																
RP																
SL																
SN																
ST ²																
SH																
TH																

1) NRW bietet eine Liste der bundesweit tätigen Tragwerksplaner/innen an, die nicht aufgrund des Bauordnungsrechts existiert. Die Ingenieurkammern der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt akzeptieren die gegenüber der IK-Bau NRW nachgewiesenen Voraussetzungen und

reduzieren insofern ihren eigenen Prüfaufwand.

2) In Sachsen-Anhalt ist unabhängig von der fachlichen Eignung die Eintragung in die Liste der Personen erforderlich, die ausreichend haftpflichtversichert sind.

Neuer Bescheidtyp des DIBt – die allgemeine Bauartgenehmigung

Durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2017 wurde die Musterbauordnung (MBO) geändert. Grundlage hierfür war das Urteil C100/13 des Europäischen Gerichtshofes vom 16.10.2014, welches das Vorgehen Deutschlands für unzulässig erklärte, nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte mit CE-Kenn-

zeichnung zu stellen.

Die einzelnen Landesbauordnungen werden aufgrund der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) vom 31.08.2017 angepasst. Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen haben bereits novelliert, weitere Länder und die Umsetzung in Landesrecht folgen. Zu

den Neuerungen gehören die strikte Abgrenzung zwischen Anforderungen an Bauprodukte sowie Regelungen für das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen. Zudem wird es anstelle der bisherigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

**Rechtsanwalt
Lars Christian Nerbel**
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat,
Stabsstelle Geschäftsführung**
montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

**Rechtsanwältin
Friederike von Wiese-Ellermann**
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Fortsetzung von Seite 5

und Zustimmung im Einzelfall für Bauarten eine allgemeine oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung geben. Dies hat Auswirkungen auf die vom DIBt ausgestellten Bescheide. Seit dem 15.07.2017 erteilt das DIBt neben allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen einen neuen Bescheidtyp: die allgemeine Bauartgenehmigung. Das DIBt unterscheidet - unter Beachtung des Europäischen Rechts - hierbei drei Falltypen wie folgt:

Fall 1: Der Antrag enthält nur bauproduktbezogene Aspekte

Es wird wie bisher eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das Bauprodukt erteilt.

MINISTERIALBLATT NRW

Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen - Erhebungserlass (ErhE) - Runderlass des Ministeriums des Innern vom 15. September 2017

Mit Runderlass des Ministeriums des Innern vom 15. September 2017 wer-

Fall 2: Der Antrag enthält sowohl bauprodukt- als auch bauartbezogene Aspekte

In diesem Fall wird künftig eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das Bauprodukt erteilt, die zugleich eine Bauartgenehmigung umfasst.

Fall 3: Der Antrag enthält nur bauartbezogene Aspekte

Die bisherige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart wird durch eine allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt.

Die vollständige Information ist auf der Homepage des DIBt unter **Newsletter 04/2017** zu finden.

den die Qualität der zu erhebenden Geobasisdaten, der Umfang der Erhebung, die Dokumentation der Ergebnisse und die dabei anzuwendenden Verfahren definiert.

Dieser Erlass tritt am 1. November 2017 in Kraft.

MBI. NRW. 2017 S. 868

VERSORGUNGSWERK

Geschäftsstelle mit neuer IT

Liebe Mitglieder,

zum Jahreswechsel 2017 / 2018 wendet das Versorgungswerk der AKNW eine neue Verwaltungssoftware an. Im Verlauf des Umstellungsprozesses kann es deshalb im Januar 2018 – technisch bedingt – zu Einschränkungen bei der Beantwortung Ihrer Versichertenangelegenheiten kommen. Wir bitten deshalb schon jetzt um Verständnis für eventuelle Verzögerungen bei Anfragen etc.

Selbstverständlich werden wir mit großem Einsatz daraufhin arbeiten, Sie möglichst bald wieder in der gewohnten Qualität beraten und betreuen zu können.

Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer

Jörg Wessels
Geschäftsführer

Aktuelles Urteil: Immer wieder: HOAI-Mindestsatzverstöße

Das Problem:

Mit immer wieder neuen findigen Argumenten versuchen Auftraggeber, das Mindestsatzgebot der HOAI zu umgehen oder aber Honorare unterhalb der Zulässigkeitsgrenze zu vereinbaren. Ein nun neu auftretendes Argument ist es, die Mindestsatzunterschreitungen seien gerechtfertigt, schließlich habe die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik wegen des Mindestsatzgebotes der HOAI ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Solange dieses Verfahren lief und nicht entschieden wäre, könnten Mindestsätze rechtswirksam nicht mehr vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Die Lösung:

Zuerst einmal ist festzustellen, dass die EU-Kommission zwar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet hat, die Bundesrepublik dem aber widersprochen hat und auf dem Standpunkt steht, der HOAI-Mindestsatz sei EU-rechtskonform. Die Kommission hat Klage vor dem EuGH gegen das Mindestsatzgebot erhoben. Die Argumentation in gerichtlichen Verfahren, der Mindestsatz wackele und insofern müssten deutsche Gerichte nun zuerst einmal abwarten, ob der Mindestsatz EU-konform oder nicht EU-konform sei, hat das OLG Naumburg durch Urteil vom 13.04.2017 – 1 U 48/11 – (BauR 9/17, 15499 ff.) einen Riegel vorgeschoben. Das Gericht erklärt, dass die Argumentation, nun müsse erst mal ein EuGH-Urteil abgewartet werden, ob denn nun der Mindestsatz Bestand haben könnte oder nicht, falsch sei. Zum einen stünde es im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass Richtlinien keine direkte Wirkung auf die Auseinandersetzung von privaten Personen untereinander hätten. Gleichgültig also, ob ein öffentlich-rechtlicher Auftraggeber Aufträge vergibt oder dies ein privater Auftraggeber täte, das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und

dem Ingenieur/Architekten sei immer ein Privatrechtsverhältnis.

Es sei darüber hinaus ständige Rechtsprechung des EuGH nur festzustellen, dass es eine bestimmte gesetzliche Regelung, hier das Mindestsatzgebot, EU-konform oder nicht EU-konform sei. Hieraus könne aber nicht abgeleitet werden, was der verklagte Staat zu unternehmen hätte, um die EU-Widrigkeit zu beseitigen. Darüber hinaus hätten EuGH-Urteile nur Rechtswirkung gegenüber Privaten auf die Zukunft gerichtet. Aus diesem Grunde bestünde überhaupt keine Veranlassung, gerichtliche Auseinandersetzungen über das Mindestsatzgebot, z. B. über die Geltendmachung des sog. Aufstockungsanspruchs bis zum Mindestsatz, gegen ein HOAI-widriges Honorar auszusetzen oder nicht zu führen. Ob, wie und in welchem Umfang der EuGH einmal in der Zukunft die Bundesrepublik „zur Ordnung rufen würde, oder nicht“ wäre überhaupt nicht erkennbar. Hierunter dürften private Rechtsstreitigkeiten nicht leiden. Bis zur Entscheidung des EuGH und den darin niedergelegten Grundsätzen, wie die Bundesrepublik ggf. das Mindestsatzgebot ändern sollte, könnten einerseits noch Jahre vergehen, andererseits hätte diese Entscheidung keinen Einfluss auf aktuelle Mindestsatzunterschreitungen.

Übrigens: In dem vom OLG Naumburg ausgeurteilten Fall ging es nicht um eine simple Mindestsatzunterschreitung, sondern um das Problem, dass die Parteien ein Minderhonorar vereinbart hatten durch falsche Einzonung eines Bauvorhabens in eine zu niedrige Honorarzone. Auch ein Weg, das Mindestsatzhonorar zu unterschreiten, dem das OLG Naumburg einen Riegel vorschiebt.

Einen weiteren Mindestsatzgrundsatz stellt das OLG Jena durch Urteil vom 10.10.2016 – 1 U 509/15 – (BauR 9/2017, 1560 ff.) auf. Es erklärt, die Verbundenheit von Vertragsparteien durch eine Vielzahl von Verträgen ge-

nüge für eine Mindestsatzunterschreitung ebenso wenig wie im Laufe der geschäftlichen Zusammenarbeit gebildete Freundschaften. Mindestsatzunterschreitungen könnten zwar treuwidrig sein und der Auftragnehmer könne sich auf den Mindestsatz nicht berufen, wenn die Schutzwürdigkeit des Auftraggebers sich daraus ergäbe, dass er auf die vereinbarte und abschließende Berechnung eines Honorars vertrauen durfte und sich hierauf auch wirtschaftlich eingerichtet habe. Sodann wäre eine Nachforderung, nämlich Forderung des sog. Aufstockungshonorars, ausgeschlossen. Dies seien aber nur extrem seltene Einzelfälle, die einer jeweiligen besonderen Untersuchung unterworfen werden müssten. Solche Fälle sind denkbar, wenn eine Minderhonorarvereinbarung getroffen worden ist, das Minderhonorar abgerechnet worden sei und auch bezahlt worden sei und aus diesem Grunde und im Vertrauen auf das Minderhonorar deshalb eine Nachforderung treuwidrig sein kann.

Im Übrigen bliebe es bei dem eisernen Grundsatz, dass eine HOAI-Mindestsatzunterschreitung nur in engsten Ausnahmefällen zulässig wäre, schließlich sei die Mindestsatz-Regelung eingeführt worden, um einen ruinösen Preiswettbewerb unter Architekten und Ingenieuren zu verhindern, der zu einem Abfall der Bauqualitäten führen würde. Wenn die Bauherrenschaft sich schon entschließt, einen unabhängigen Ingenieur oder Architekten zu beauftragen und diesen als Sachwalter für sein Bauvorhaben einsetzt, dann muss letzterer auch angemessen, d. h. mindestens zum Mindesthonorar, honoriert werden, anderenfalls er das in ihn gesetzte Vertrauen in Planung und Ausführung eines Bauvorhabens tatsächlich nicht unabhängig und eigenverantwortlich ausführen kann.

GEBURTSTAGE

NOVEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|---|---|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Holger Sehrbrock
Dipl.-Ing. Georg Bücken
Dipl.-Ing. Klaus Thelen
Dr.-Ing. Michael Simons, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Klaus Piepmeier
Dipl.-Ing. Udo Hambach
Dipl.-Ing. Andreas Schneider
Dipl.-Ing. Michael Jenner
Dipl.-Ing. René Oehmichen
Dipl.-Ing. Fritz Thelen
Dr. Dipl. Geogr. Kristof Braukämper
Dipl.-Ing. Rolf Wagner
Dipl.-Ing. Manfred Höffken
Dr. Dipl.-Geol. Stefan Steger
Dipl.-Ing. Mohammad Reza Jalali Araghi,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing (PL) Grzegorz Parnowski
Dipl.-Ing. Günter Winkelhahn
Dipl.-Ing. Gerd J. Bongartz
Dipl.-Ing. Ulrich Wagener
Dipl.-Ing. Matthias Hupperich
Dipl.-Ing. Dieter Porath
Dipl.-Ing. Günter Krahe
Dipl.-Ing. Hans Werner Girkes
Dipl.-Ing. Klaus Ferrari, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Helmerding, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Knud Kersten, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Beckmann
Ing. Jozef Göritzer
Dipl.-Ing. (FH) Christoph Lorger</p> | <p>70 Jahre Prof. Dr.-Ing. Rolf Kindmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (TU) Manfred Köhler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Strotmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ulrich Reckermann, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Rainer Quermann, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Heinrich Hauers</p> <p>75 Jahre Ing. Friedrich Koch
Dipl.-Ing. Heiner Sevenich
Dipl.-Ing. Alfred Ullrich, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Folker Moschel</p> <p>80 Jahre Dipl.-Ing. Helmut Hamelbeck</p> <p>81 Jahre Dipl.-Ing. Ernst Jansen
Ing. Herbert Kunzog</p> <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Rudolf Meiling
Dr. rer. nat. Dieter Herbert
Ing. Oskar Müller</p> <p>83 Jahre Dipl.-Ing. Josef Schäfers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernard Würz, Beratender Ingenieur</p> <p>84 Jahre Dipl.-Ing. Walter Tönnis
Dipl.-Ing. Karl Günter Menzel</p> <p>85 Jahre Dr.-Ing. Otmar Schwab, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Heinz Kempken</p> <p>87 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg, Beratender Ingenieur</p> <p>88 Jahre Dipl.-Ing. Walter Neuhaus, Beratender Ingenieur</p> <p>89 Jahre Prof. Dipl. Ing. Wolfgang Hinz, Beratender Ingenieur</p> <p>90 Jahre Dipl.-Ing. Joseph Stocks, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Nengelken, Beratender Ingenieur</p> <p>92 Jahre Dr.-Ing. Heinrich Bild, Beratender Ingenieur</p> |
| <p>65 Jahre Dipl.-Ing. Rainer Binnenbrücker
Dr.-Ing. Wolfgang Schmidt-Kehle
Dipl.-Ing. Albert Burghof, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Martin Holzschneider, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Müller, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Norbert Walter, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Neumann
Dipl.-Ing. Werner Wittek
Dipl.-Ing. Robert Steegmans
Dipl.-Ing. Otto Corzillius
Dipl.-Ing. Reinhold Schulte-Strotmes
Dipl.-Ing. Rüdiger Knäuper, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Rademacher, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Goßen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Konrad Schnitzler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Joachim Simmchen
Dipl.-Ing. Thomas Möller</p> | |

Amtliche Mitteilung

Die Bauvorlageberechtigung folgender Person
ist erloschen:
Dipl.-Ing. Stefan Gabriel, Löhne